

# Aus der Gerichtspraxis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Grabgestaltung, ihre Freiheit und ihre Harmonisierung

### Kollision individueller und öffentlicher Bedürfnisse

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat sich jüngst im Zusammenhange mit einer Grabmalgestaltung zu einem Konflikt zwischen individuellen Bedürfnissen und behördlichen Normen und zu gewissen Aspekten der Rechtslage im Bestattungswesen ausgesprochen. In Basel ist die Aufstellung von Grabdenkmälern nach Material und Dimensionen normiert und auch in bezug auf ästhetische Anforderungen und Anpassung an die Umgebung bewilligungspflichtig. Der Inhaber eines Familiengrabes auf dem Hörnli-Friedhof löste das Verfahren aus, nachdem ihm nach dem Tode eines Kindes auf dem Familiengrabe die Aufstellung einer Plastik verweigert worden war. Diese gab ein auf eingeknickten Vorderläufen gewissermassen «kniendes», rückwärts blickendes Jungtierrech wieder. Der Entwurf war vom bekannten, kürzlich verstorbenen Tierbildhauer Rudolf Wening modelliert worden.

Das Friedhofamt hatte das Modell als «banale Gartenplastik» verworfen und war in der Ablehnung vom Basler Verwaltungsgericht geschützt worden. Dasselbe kam ebenfalls zum Eindruck, die weichlichen Formen des stilisierten Jungtieres und dessen kleine Ausmasse passten nicht zu den umliegenden Denkmälern. Es bezeichnete Tierplastiken auf Friedhöfen allgemein als problematisch und hielt daher das Anlegen strenger Massstäbe für rechtlich in Ordnung. Das Strengerwerden der Praxis sei daher zulässig und schon deshalb keine Rechtsungleichheit, weil bereits vorhandene Tierplastiken sich deutlich vom vorgelegten Projekt unterschieden. Von diesem zeigte sich auch das Verwaltungsgericht ästhetisch nicht befriedigt. Es hätte es jedoch auf dem Wolfsgottesacker oder auf einem Kindergrab auf dem Hörnli-Friedhof hingewiesen, offenbar weil dort die Umgebung dies eher erlaubt hätte.

### Kein Verfassungsrecht auf freie Grabmalgestaltung

Der Grabinhaber erhob beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Er machte zunächst ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht auf freie Grabmalgestaltung geltend. Das Bundesgericht wies jedoch darauf hin, dass mit der Annahme einer ungeschriebe-

nen verfassungsmässigen Gewährleistung einer Freiheit zurückzuhalten sei; sie rechtfertigt sich nur bei Befugnissen, die eine Voraussetzung des Ausübens anderer Freiheitsrechte bilden oder sonst als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes erschienen. Der Bestand dieser Ordnung setzt nun keineswegs ein Grundrecht auf freie Grabmalgestaltung voraus.

Dieser schwerlich anfechtbaren Stellungnahme liess das Bundesgericht die Erwägung folgen, die nach Artikel 53, Absatz 2 BV über die Begräbnisplätze verfügenden bürgerlichen, d. h. nicht kirchlichen Behörden, die für schickliche Bestattung zu sorgen haben, dürfen Vorschriften über die Benützung der Friedhöfe erlassen, die auch auf ein würdiges und harmonisches Aussehen derselben hinwirken. Dazu gehört nach jahrzehntelanger Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch die ästhetische Gestaltung. Da diese durch bauliche Vorschriften sowie durch Heimat- und Naturschutzbestimmungen auch beim privaten Eigentum beeinflusst werden darf, ist sie um so eher zulässig, wenn Eigentum des Gemeinwesens — wozu die Begräbnisplätze zählen — in Frage steht. Das Erheben ästhetischer Anforderungen an Grabmäler erweist sich so, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht als «anstaltsfremder» und damit willkürlicher, also vor Artikel 4 BV nicht standhaltender Eingriff der Behörden.

Damit war noch nicht entschieden, ob die somit zulässige, gesetzlich fundierte ästhetische Kontrolle auch im Sinne von Artikel 4 BV wirklich willkürfrei und ohne Rechtsungleichheit vonstatten gegangen war. Eine Rechtsungleichheit, d. h. die Ungleichbehandlung von Gleichem, konnte in der Tatsache nicht erblickt werden, dass für den älteren, einer früheren Aufhebung anheimfallenden, schon zahlreiche, heutiger Auffassung nicht mehr entsprechende Grabmäler enthaltenden Wolfsgottesacker und für Einzel- und Kindergräber, die weniger lange bestehen als Familiengräber, weniger strenge Anforderungen erhoben werden. Dass in der Gegenwart für Familiengräber auf dem Hörnli-Friedhof vergleichbare Entwürfe genehmigt worden wären, wurde als unbewiesen betrachtet. Eine Verschärfung der Praxis könnte gemäss der Rechtsprechung, die das bei sachlich vertretbaren Gründen zulässt, ebenfalls nicht als Rechtsungleichheit gelten, da das Gleichheitsprinzip einer Korrektur der Praxis nicht im Wege stehen soll. Willkür wurde ebenfalls verneint, weil das Bundesgericht hohe ästhetische Anforderungen bei neuen Friedhöfen für lange Zeit bestehende Familiengräber gerade im empfindlichen Bereiche besonders guter Grabmäler als vertretbare Zielsetzung erachtet. Eine übermässige Anforderung und Einschränkung der Wahlfreiheit des Beschwerdeführers wurde verneint, nachdem schliesslich die Behörden auch eine Reihplastik auf dem Familiengrab grundsätzlich, aber mit anderen Ausmassen und einer anderen, der Gestaltungsfreiheit immer noch weiten Raum lassenden künstlerischen Lösung akzeptiert hätten.

Dr. R. B.

## Wald irrtümlich für Bauland angesehen

### Die Unverbindlichkeit von Verträgen

Das Bundesgericht (diesmal die I. Zivilabteilung) hatte sich einmal mehr mit einer Verknennung dessen, was in unserem Lande geschützter Wald ist, zu befassen. Eine Immobiliengesellschaft hatte einem Architekten auf etlichen Parzellen in der Nähe des Thunersees ein selbständiges Baurecht eingeräumt. Die meisten Parzellen wurden in dem im Vertrag wiedergegebenen Grundbuchauszug als Bauland bezeichnet, wobei aber zwei teilweise bewaldet waren. Eine im Auszug nicht als Bauland bezeichnete Parzelle trug ebenfalls zum Teil Wald. Im Vertrag wurde ausdrücklich davon ausgegangen, dass wegen der vorgeschriebenen Abstände vom Wald ein gewisses Areal der letztgenannten Parzelle noch unüberbaubar sei. Es wurde eine Grundrente (Bau-rechtszins) von jährlich 35 000 Franken abgemacht.

Als sie nur im ersten Jahre bezahlt wurde, betrieb die Immobiliengesellschaft den Architekten, bis sie die provisorische Rechtsöffnung erhielt. Darauf reichte der Architekt die in diesem Verfahrensstadium mögliche Klage beim Gericht ein, mit der die Aberkennung des vom Betreibenden geforderten Rechtes verlangt werden kann. Der zuständige Appellationshof des Kantons Bern stellte fest, es sei beim Vertragsschluss ein wesentlicher Irrtum unterlaufen, der ihm die Verbindlichkeit nehme. Die in Betreibung gesetzte Forderung bestehe demnach nicht.

Hiegegen erhob die Immobiliengesellschaft beim Bundesgericht Berufung. Der Appellationshof hatte festgehalten, dass die Vertragsparteien mit der Er-

richtung von zwölf Häusern auf diesem Boden gerechnet hatten, während nun höchstens acht gebaut werden konnten. Das hing damit zusammen, dass sie einen Teil des Baumbestandes nicht als Wald betrachtet und infolgedessen keine entsprechenden Abstandsvorschriften einkalkuliert hatten. Diese tatsächlichen Feststellungen waren, da nicht auf offensichtlichem Versehen und auch nicht auf Missachtung bundesrechtlicher Beweisvorschriften beruhend, für das Bundesgericht als blosse Bundesrechts-Kontrollinstanz verbindlich.

Die Möglichkeit, auf dem in Frage stehenden Lande mindestens zwölf Häuser bauen zu können, war für beide Parteien eine notwendige Grundlage des Vertrags und durfte es nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr auch sein. Der Irrtum des Architekten war daher im Sinne von Artikel 23 und 24, Absatz 1, Ziffer 4 des Obligationenrechts (OR) wesentlich. Nach diesen Bestimmungen macht ein Grundlagenirrtum, der obige Voraussetzungen erfüllt, also wesentlich ist, den Vertrag für den Irrtenden unverbindlich. Dass der Irrtum in einer Verkennung der Rechts-

lage (Vorschriften über den Wald) bestand, macht ihn nicht von vornherein unwesentlich. Natürlich wäre der Irrtum durch das Einziehen von Erkundigungen bei den zuständigen Behörden zu vermeiden gewesen. Dass ein Irrtum fahrlässig bewirkt wurde, hindert seine Wesentlichkeit nicht, sondern bewirkt bloss, dass der fahrlässig Irrtende, der den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen will, schadenersatzpflichtig wird (Artikel 26 OR).

Das Bundesgericht hatte sich im weitem mit der Frage abzugeben, ob der Vertrag ganz oder teilweise unverbindlich sei. Im zweitgenannten Fall kam eine blosse Herabsetzung der Grundrente in Frage. Das Gesetz sagt nichts Besonderes für den Fall, dass der Willensmangel sich nur auf einen Teil des Vertrages bezieht. Das Bundesgericht hat schon früher Artikel 20, Absatz 2 OR über nichtige rechts- oder sittenwidrige Verträge analog herangezogen. Danach ist der mängelfreie Teil des Vertrages aufrechtzuerhalten, sofern anzunehmen ist, die Parteien hätten ihn ohne den fehlerhaften Teil so abgeschlossen. Ohne das Verhältnis von Artikel 20, Absatz 2 OR zu Artikel 25, Absatz 2 OR

(«Insbesondere muss der Irrtende den Vertrag gelten lassen, wie er ihn verstanden hat, sobald der andere sich hiezu bereit erklärt») von Grund auf abzuklären, hielt das Bundesgericht für diesen Fall an der analogen Anwendbarkeit von Artikel 20, Absatz 2 OR fest. Die Frage, ob die Parteien das Abkommen auch geschlossen hätten, wenn ihnen der Irrtum über das Ausmass der Ueberbaubarkeit nicht unterlaufen wäre, bedurfte allerdings noch weiterer tatsächlicher Abklärungen. Da diese Sache der Vorinstanz sind, wurde das Urteil aufgehoben und der Prozess an den Appellationshof zurückgewiesen. Das Bundesgericht machte dabei darauf aufmerksam, dass eine allfällige Aufrechterhaltung des Vertrags auf der Grundlage von höchstens acht erbaubaren Häusern nicht dazu führen dürfe, die Grundrente einfach im Verhältnis der wirklichen Ueberbaubarkeit zur ursprünglich angenommenen zu kürzen. Der wirtschaftliche Wert der verbleibenden Bauplätze ist insbesondere mit Rücksicht auf Lage, Hangneigung, Entfernung von der Strasse und Anschlussgelegenheiten neu zu beurteilen. Dr. R. B.

## REZENSIONEN

### **Der Einfluss der Bevölkerungsentwicklung und -struktur auf das Wirtschaftswachstum.**

Von Peter Haffner.

182 Seiten, Polygraphischer Verlag, Zürich 1970

In dieser St.-Galler Dissertation aus der Schule von F. Kneschaurek wird die Tatsache der basalen Funktion des Bevölkerungswachstums für die Wirtschaft untersucht, wobei bewusst über die rein quantitativ erfassbaren Beziehungen hinaus auch andere erfasst sind. Vorangestellt werden die Grundbegriffe, worauf sich der Verfasser mit der Bevölkerung, dem Arbeitspotential, der Arbeitsproduktivität und dem Wirtschaftswachstum an sich und dann mit deren Zusammenhängen (Konsumnachfrage, Investitionsbedarf, Multiplikator- und Akzeleratorwirkungen, Ersparnisbildung usw.) beschäftigt. Als Ergebnis stellt sich heraus, dass die demographische Entwicklung des Wirtschaftswachstum über das Arbeitspotential, die Arbeitsproduktivität und die technologische Entwicklung, über die Nachfrage und Leistungen sowie über die Ersparnisbildung entscheidend beeinflusst, dass der Einfluss aber auch eine Funktion des Standes einer Wirtschaftsentwicklung darstellt, wobei Uebergangsprozesse und Dauer der demo-

graphischen Einflüsse eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Die Arbeit ist klar geschrieben und gibt einen guten Begriff vom Zusammenhang Bevölkerung-Wirtschaft, sie vermag damit auch landesplanerischen Ueberlegungen positiv zu dienen. H. M.

### **Die historische Stadt im Spiegel städtebaulicher Raumkulturen.**

Von Wolfgang Rauda.

116 Seiten, 55 Illustrationen, DM 11.60, Patzer-Verlag, Berlin 1970

Prof. Dr. Hillebrecht, Hannover, schreibt im Geleitwort u. a.: «Wolfgang Rauda legt mit diesem Buch eine neue Arbeit, die wiederum der Stadt und der städtebaulich-architektonischen Raumgestaltung gewidmet ist, einer Aufgabe, der er sich aus Passion und Berufung verpflichtet hat, vor. Seine Beobachtungsgabe kommt seinen Erkenntnissen zugeute, und sein beneidenswertes zeichnerisches Darstellungsvermögen macht die Lektüre des Buches zu einem Vergnügen, dieses selbst zum bleibenden Gewinn.

Dem Eingeweihten wird beim Studium des Buches und insbesondere der zeichnerischen Darstellung von Platz- und Strassenräumen klar, dass in Betracht des oft geradezu kläglich un-

vollständigen Kartenmaterials, ein Mangel, der selbst bei berühmten städtebaulichen Anlagen überraschend gross ist, eine unendliche Mühe mit der sorgfältigen Wiedergabe ihrer Abmessungen in Grundformen und Details verbunden gewesen ist. Die Schwierigkeit, die Dreidimensionalität städtebaulicher Räume in zweidimensionalen Karten ihrer Grundrissformen zur Darstellung zu bringen, überwindet Rauda durch seine meisterlichen perspektivischen Zeichnungen und durch die Wiedergabe historischer Graphik, die sorgfältig gemäss der Zweckwidmung seines Werkes ausgesucht ist. . . ».

Für Planer, Städtebauer und Architekten ist dieses Buch eine Quelle planerischer Erkenntnisse und Voraussetzungen. Es sollte in keiner Fachbibliothek fehlen. R. St.

### **Leitgedanken zur Raumforschung und Raumordnung.**

Von Erich Dittrich.

Schriftenreihe der Oesterreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Bd. 9. Springer-Verlag, Wien, New York.

Der neue Band der Schriftenreihe der österreichischen Raumplaner umfasst 12 Aufsätze des bekannten Theoreti-